

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL



Ortsplanung 2006

Baureglement

ABKÜRZUNGEN

BR	Baureglement der Einwohnergemeinde Bärswil
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985
BewD	Baubewilligungsdekret vom 22. März 1994
DPG	Gesetz über die Denkmalpflege vom 8. September 1999
EGzZGB	Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FAT	Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik
LKV	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986
NschG	Naturschutzgesetz vom 15. September 1992
ÖQV	Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsverordnung)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
UeO	Überbauungsordnung
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZPP	Zone mit Planungspflicht

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1
Vorbehalt und andere Vorschriften	Art. 2
Infrastrukturvertrag/Planungsmehrwerte	Art. 3

B BAUEN UND BAUQUALITÄT

Offene Bauweise	Art. 4
Baugestaltung	Art. 5
Gebäudestellung, Firstrichtung	Art. 6
Dachgestaltung	Art. 7
Beurteilung der Qualität	Art. 8
Wohnqualität und Gesundheit (Luft, Lärm, Beschattung)	Art. 9

C UMGEBUNG

Umgebungsgestaltung (Qualität)	Art. 10
Terrainveränderungen	Art. 11
Parkierung	Art. 12

D BAUZONEN

Wohnen	Art. 13
Wohnen und Gewerbe	Art. 14
Gewerbe	Art. 15
Kernzone	Art. 16
Zone für öffentliche Nutzungen	Art. 17
Abbau- und Ablagerungszone	Art. 18
Zone für Schrebergärten	Art. 19
Landwirtschaftszone	Art. 20
Bestehende Überbauungsordnung	Art. 21

E BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Grünflächenziffer	Art. 22
Überbauungsziffer	Art. 23
Gebäudeabmessungen	Art. 24
Bauabstände allgemein	Art. 25
Bauabstand von öffentlichen Strassen	Art. 26
Bauabstand von Gewässern	Art. 27
An- und Nebenbauten	Art. 28
Unterirdische Bauten	Art. 29
Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	Art. 30
Gebäudeabstand	Art. 31
Näherbau, Grenzbau	Art. 32
Gebäudehöhen	Art. 33
Geschosse	Art. 33 a
Attikageschosse	Art. 33 b
Baupolizeiliche Masse	Art. 34
Mehrlängen, -breiten	Art. 35

F ENTWICKLUNG UND SCHUTZ

Schutzgebiete und Schutzobjekte allgemein	Art. 36
Umwelt/Energie	Art. 37
Versickerung von Wasser	Art. 38
Bauobjekte und Bauinventar	Art. 39
Ortsbildschutzperimeter	Art. 40
Archäologie	Art. 41
Historische Verkehrswege	Art. 42
Kantonale Schutzgebiete	Art. 43
Kommunale Naturschutzgebiete	Art. 44
Landschaftsschutzgebiete	Art. 45
Ökologische Vernetzung	Art. 46
Hochstammobstgärten	Art. 47
Einzelbäume	Art. 48
Hecken und Feldgehölze	Art. 49
Erhaltenswerte Brunnen	Art. 50

G ZUSTÄNDIGKEITEN

Gemeinderat	Art. 51
Baukommission	Art. 52

H STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen	Art. 53
Inkrafttreten	Art. 54

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ANHANG

I	Graphische Darstellungen
II	Zusammenstellung der wichtigsten eidg. und kant. Erlasse

Einleitung

Dieses Baureglement gewährt den Bauwilligen grösst mögliche Freiheiten. Damit übernehmen sie die Mitverantwortung für eine ortsbildgerechte und qualitativ hochwertige Gestaltung. Eine Voranfrage ist im Sinne eines transparenten Verfahrens empfohlen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und des Kantons, welche diesem Baureglement übergeordnet sind.

Die linke Spalte dieses Reglements beinhaltet den für die Grundeigentümer verbindlichen Inhalt. Auch die Skizzen und Grafiken sind verbindlich. Bei den Kommentaren und Hinweisen in der rechten Spalte handelt es sich um Erläuterungen.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹Das Baureglement gilt für die Gemeinde Bärswil. Es bildet die rechtliche Grundlage für das Bauen, die Entwicklung und den Schutz des Gemeindegebietes.

²Wo die Gemeinde eine besondere baurechtliche Ordnung erlassen hat, ist das Baureglement als ergänzende rechtliche Grundlage anwendbar.

Art. 2 Vorbehalt und andere Vorschriften

¹Vorschriften des Bundes und des Kantons sind dem Baureglement übergeordnet.

²Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen und die Bau- und Pflanzvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu beachten.

Art. 3 Infrastrukturvertrag/Planungsmehrwerte

¹Erfährt ein Grundeigentümer durch Planungsmassnahmen Vorteile wirtschaftlicher Art, ist der Gemeinderat verpflichtet, mit ihm Verhandlungen über eine teilweise Abschöpfung des Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke zu führen.

²Das Beschluss fassende Organ ist über die Verhandlungsergebnisse zu orientieren.

Kommentare, Hinweise, übergeordnetes Recht

*Bauen bedeutet: Erstellen neuer Gebäude, Umbauen und Renovieren bestehender Bauten sowie Abbruch von Gebäuden.
Entwicklung bedeutet: Erweiterung und Veränderung des Siedlungsgebietes sowie der Flächen ausserhalb der Siedlung.*

Schutz bedeutet: Erhalten, Pflegen und Unterhalten besonderer Objekte der Siedlung und Landschaft.

Das kantonale Baubewilligungsdekret definiert, welche Bauvorhaben bewilligungspflichtig bzw. bewilligungsfrei sind. Dennoch ist es ratsam, auf der Bauverwaltung anzufragen, ob weitere Abklärungen notwendig sind (Beispiel Gewässerschutz etc.).

Siehe die Zusammenstellung der übergeordneten Erlasse im Anhang.

Vergleiche dazu Art. 109 BauG „Infrastrukturvertrag“ und Art. 142 BauG „Ausgleich von Planungsvorteilen“.

B BAUEN UND BAUQUALITÄT

Art. 4 Offene Bauweise

¹Es gilt die offene Bauweise.

²Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

Die „offene Bauweise“ ist eine Bebauung, bestehend aus auf allen Seiten freistehenden, nicht auf die Grenze gestellten Gebäuden. Gegensatz: geschlossene Bauweise.

Art. 5 Baugestaltung

¹Bauten und Anlagen sind unter dem Aspekt einer guten Gesamtwirkung zu gestalten. Das bedeutet insbesondere Berücksichtigung von:

- a) prägenden Elementen des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes;
- b) Charakter und Eigenart des Quartiers;
- c) Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen;
- d) bestehender und allenfalls geplanter Bebauung der Nachbarschaft;
- e) Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden und Dächern;
- f) Gestaltung der Aussenräume, des Vorlandes und der Übergangsgebiete in den öffentlichen Raum;
- g) Gestaltung und Anordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge;
- h) Wohn- und Lebensqualität.

²Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine umfassende und vollständige Beurteilung des Projektes und dessen Gesamtwirkung erlauben.

¹*Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz ersetzt u.A. detaillierte Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt allerdings voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die nebenstehenden Kriterien und die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung.*

^{1a)}*„Prägend“ ist ein (Bau-)Objekt, wenn es auf Grund seines Alters, seiner architektonischen Formensprache oder auch seiner Stellung eine überdurchschnittliche Qualität aufweist und den Charakter des Ortes wesentlich mitbestimmt.*

^{1f)}*Darstellung der Umgebungsgestaltung, auch Geländeanschlüsse und allfällige Nachbarbauten.*

²*Die Behörde kann weitere Unterlagen, wie Angaben über die Konstruktion, den Bauvorgang und die Sicherheitsvorkehrungen, Fotomontagen, Modelle, detaillierte Aufstellungen über die Ausnutzungsziffer bzw. die Überbauungsprozente, Berechnungen und Schattendiagramme verlangen (BewD Art. 15).*

Art. 6 Gebäudestellung, Firstrichtung

¹In Hanglagen sind die Gebäude bei offener Bauweise parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges zu stellen.

²Die Firstrichtung von Neubauten ist in Gebieten mit traditioneller Bauweise der überlieferten Bauart anzupassen.

Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, welche in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 Prozent beträgt.

Art. 7 Dachgestaltung

¹Gestattet sind Steildächer, Pultdächer und Flachdächer.

²Die Dachneigung von Steildächern hat zwischen 20° und 45° zu betragen, jene von Pultdächern maximal 20°.

Art. 6 BewD

²Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie (Energiekollektoren) sind baubewilligungsfrei, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

³Dachaufbauten (Lukarnen, Gauben, Dachflächenfenster, Glaseinsätze) sowie Dacheinschnitte haben eine ruhige Gesamtwirkung der Dachfläche zu gewährleisten.

⁴Dachaufbauten und -Einschnitte dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen.

⁵Im zweiten Dachgeschoss sind nur Dachflächenfenster und Glaseinsätze zugelassen.

⁶In der Kernzone sind Dachaufbauten nur auf einer Ebene gestattet.¹

⁷Bei Schutzobjekten gemäss Bauinventar sind Dacheinschnitte nicht zulässig.

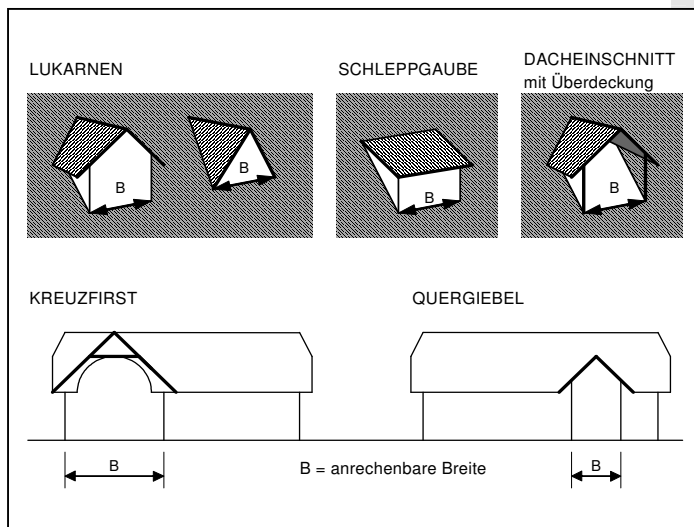
⁸An- und Nebenbauten sind von diesen Bestimmungen nicht betroffen, müssen sich aber ästhetisch dem Hauptgebäude anpassen.

⁹Sonnenkollektoren dürfen auf der gesamten Dachfläche eingebaut werden, sofern die Farbe der Kollektoren und der Dacheindeckung einheitlich und dunkel gehalten ist und die Bestimmungen von Art. 5 (Baugestaltung) und 8 (Beurteilung der Qualität) eingehalten werden können. Vorbehalten bleibt Art. 6 BewD.

²In Schutzgebieten und an Schutzobjekten sind Energiekollektoren immer baubewilligungspflichtig.

³Das Amt für Gemeinden und Raumordnung und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt geben gemeinsam Empfehlungen heraus, wie die Anlagen angeordnet werden können, ohne das Ortsbild oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Dabei sind die betroffenen Fachorganisationen anzuhören.

⁴Beeinträchtigt ein bewilligungsfreier Energiekollektor das Ortsbild oder das Landschaftsbild und weicht er von den in Absatz 3 erwähnten Empfehlungen wesentlich ab, ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an.



Art. 8 Beurteilung der Qualität

¹Die Baukommission prüft Bauvoranfragen und Baugesuche abgesehen von baupolizeilichen Vorschriften auch im Hinblick auf deren Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild. Zu beachten sind insbesondere:

- Schutzobjekte und deren nähere Umgebung;
- Bauten und Anlagen im Ortsbildschutzperimeter;
- Bauten und Anlagen, welche für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind;
- Ausnahmeregelungen;

¹Prüfen der Eingliederung bedeutet, die gute Gesamtwirkung zu beurteilen. Dazu stellt man sich Fragen:

- Was befindet sich bereits am Ort?
- Welches sind die wesentlichen Elemente des Quartiers?
- Wie setzt sich die Nachbarschaft zusammen (baulich, sozial)?
- Beitrag des Projektes in diesem Umfeld?
- Welche Freiheiten stehen zur Verfügung? Wo hat sich das Projekt unterzuordnen?

¹ Änderung vom 9.9.2008 (Textkorrektur)

- e) Farb- und Materialwahl sowie aussergewöhnliche Dimensionen und Gestaltungen, die nicht dem ortsüblichen Typus entsprechen.

²Die Baukommission ist ermächtigt, zur Beurteilung der Farbgebung oder Materialwahl eine Bemusterung zu verlangen. Zur Beurteilung von Fragen zur Eingliederung von Bauten und Anlagen kann sie Fachpersonen beiziehen.

³Im Übrigen richtet sich der Beizug der kantonalen Denkmalpflege nach dem kantonalen Recht und Art. 39.

Art. 9 Wohnqualität und Gesundheit (Luft, Lärm, Beschattung)

¹Für die Belichtung, Besonnung und Belüftung gelten die Vorschriften der Bauverordnung.

²Für den Lärmschutz ist die Lärmschutzverordnung des Bundes massgebend.

³Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen ist aus der Tabelle in Art. 34 ersichtlich.

C UMGEBUNG

Art. 10 Umgebungsgestaltung (Qualität)

¹Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt. Gleichzeitig ist die Erhaltung bzw. Verbesserung der ökologischen Qualitäten anzustreben.

²Die Aussenräume müssen genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten.

³Es sollen nur standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt werden. Auf vorhandene Bäume, Hecken und Sträucher ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Art. 11 Terrainveränderungen

¹Terrainveränderungen, Stütz- und Futtermauern sind mit Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild auszuführen. Sie sind so zu gestalten, dass ein harmonischer Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.

- *Einfluss der Aussenräume auf das Gesamtbild?*

²Fachpersonen:

- *Kantonale Denkmalpflege*
- *Heimatschutz*
- *Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)*
- *private Berater/innen*

¹ *Wohn- und Arbeitsräume müssen unmittelbar von aussen genügend Licht und Luft erhalten. Die Fensterfläche soll mindestens einen Zehntel der Bodenfläche betragen und zu jeder Zeit zu einem genügend grossen Teil geöffnet werden können (BewD Art. 64).*

³ *Mit einer Empfindlichkeitsstufe wird festgelegt, wie viel Lärm in einer Nutzungszone maximal tolerierbar ist. Speziell sind bestehende, noch nicht sanierte Lärmquellen zu beachten (Strassen, Schiessanlagen etc.).*

¹ *Versiegelte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken (siehe Abwasserentsorgungsreglement Art. 15 Abs. 2).*

² *Siehe auch Art. 22 BR über die Grünflächenziffer.*

Futtermauern unterscheiden sich von Stützmauern insbesondere in ihrer Funktion. Während die Stützmauer primär eine Hangsicherung darstellt, dient eine Futtermauer dem Schutz vor herabfallendem Material. Futtermauern werden zum

²Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach der Bauabnahme abzuschliessen. Ausnahmen sind in der Baubewilligung festzuhalten.

Beispiel an der Bergseite von Strassen am Hang angelegt. Stützmauern dürfen, sofern es sich beim nachbarlichen Grundstück nicht um eine öffentliche Strasse gemäss Art. 26 BR handelt, an die Grenze gestellt werden. Ihre Höhe darf ohne Einwilligung des Nachbarn nicht mehr als 1.20 m, gemessen ab gewachsenem Boden (Art. 97 BauV) des höher gelegenen Grundstücks, betragen.

Art. 12 Parkierung

¹Das Erstellen von Autoabstellplätzen und Zweiradabstellflächen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

¹Die Pflicht zum Erstellen von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Fahrräder ist in Art. 16 ff BauG festgelegt. Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind in Art. 49 ff BauV vorgegeben.

²Sofern aufgrund von anderen Gesetzen, Reglementen und Richtlinien nicht anders verlangt, sind die Aussenabstellplätze wasserdurchlässig zu gestalten.

³Der Gemeinderat kann verlangen, dass in der Kernzone die nach Absatz 1 notwendigen Autoabstellflächen in Gemeinschaftsanlagen erstellt werden.

⁴Für alle Autoparkplätze, die nach Absatz 1 zu erstellen sind, aber aus rechtlichen oder nachweisbaren anderen Gründen nicht erstellt werden können oder dürfen, ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Ersatzabgabe ist im Sinne der Bauverordnung zu verwenden.

⁴Weil die Fahrzeuge unter Umständen auf öffentlichem Grund abgestellt werden müssen, ist der Gemeinde eine Abgabe zu entrichten. Wenn der Verwendungszweck nicht definiert ist, gelten die Festlegungen des Art. 56 BauV. Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Parkplätze auf öffentlichem Grund zuständig.

⁵Die Ersatzabgabe beträgt für jeden fehlenden Abstellplatz Fr. 6'000.—. Dieser Ansatz basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte, Stand Juni 2006 101.0 Punkte. Erhöht oder reduziert sich der Landesindex, so verändert sich der Ansatz von Fr. 6'000.— im gleichen Verhältnis.

⁶Die Ersatzabgabe wird bei Baubeginn zur Bezahlung fällig.

D BAUZONEN

Art. 13 Wohnen

¹Die Wohnzone ist der Wohnnutzung vorbehalten.

²Stille Gewerbe dürfen in der Wohnzone bewilligt werden, sofern sie sich baulich gut einordnen und weder durch ihren Betrieb noch durch Verkehr störend wirken.

³Die Neuerrichtung oder Erweiterung von Mast- und Zuchtbetrieben sowie die gewerbsmässige Tierhaltung sind untersagt. Ausgenommen sind derartige Bauten in ländlichen Verhältnissen, sofern sie für die konventionelle bäuerliche Bewirtschaftung benötigt werden und die Wohnnutzung nicht erheblich beeinträchtigen.

³Siehe Art. 90 BauV.

Art. 14 Wohnen und Gewerbe

In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohn- und Dienstleistungsbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zugelassen.

Art. 15 Gewerbe

¹In der Gewerbezone sind alle Arbeitsaktivitäten erlaubt.

²Wohnungen für das betriebsnotwendige an den Standort gebundene Personal sind zugelassen. Allerdings muss für wohngygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt werden.

Art. 16 Kernzone

¹Die Kernzone ist eine gemischte Zone für Wohnbauten, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Bauten für die herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung. Untersagt sind die Neuanlage und Erweiterung von Zucht- und Mastbetrieben, Industrie- und reinen Lagerbauten sowie Lagerplätzen.

²Neu-, Um- und Erweiterungsbauten haben bezüglich ihrer Formensprache und Gestaltung die Umgebung zu berücksichtigen. Im Baugesuch muss aufgezeigt werden, wie das Vorhaben auf die Nachbarbauten und die Umgebung eingeht.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit einer Fachstelle wird dringend empfohlen.

Art. 17 Zone für öffentliche Nutzungen

¹Die Zone für öffentliche Nutzungen ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.

²Die einzelnen Zonen sind für die folgenden Zwecke vorgesehen:

Zone A bestehend: Schulhaus, Kindergarten, Wohnungen, Aussensportanlage, Spielplätze, Schutzräume

vorgesehen: Erweiterung (eine Erweiterung hat sich an den bestehenden Bauvolumen zu orientieren. Ein zusätzliches Geschoss für Alt- und Neubauten ist möglich).

Zone B bestehend: Gemeindeverwaltung, Wohnungen, Röhrenhütte (Bildungs-, Kultur- und Vereinsräume), Werkgebäude, Schutzräume

Zone C bestehend: Kinderspielplatz obere Rütte

Zone D bestehend: Gebäude der privaten Stiftung Tannacker
 vorgesehen: Erweiterungen und Neubauten sind im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung erlaubt (Wohnheim). Für neue Bauten gelten die Nutzungsbestimmungen von Art. 34 BR. Arealinterne Gebäude- und Grenzabstände sind frei bestimmbar, sofern eine genügende Belichtung von Wohnräumen gewährleistet ist. Gegenüber der Zonengrenze gilt ein Grenzabstand von mindestens 4.00 m. Architektur und Aussenraum sollen eine Einheit bilden. Insbesondere Zufahrt und Platz im nördlichen Bereich sollen einladend gestaltet sein. Innerhalb eines Abstandes von 60 Metern ab Mitte der Bernstrasse dürfen keine lärmempfindlichen Räume erstellt werden.

Art. 18 Abbau- und Ablagerungszone

¹Die Abbau- und Ablagerungszone ist der Landwirtschaftszone überlagert.

²Der Materialabbau und die Materialablagerung sind nur im Rahmen erteilter Bewilligungen, bzw. unter den Voraussetzungen von Abs. 3 und 4 gestattet.

³Die Gemeinde bezeichnet die neuen für Materialabbau und/oder -ablagerung geöffneten Gebiete und solche für Erweiterungen bewilligter Vorhaben durch Erlass entsprechender Überbauungsordnungen. Sie hält sich dabei an übergeordnete Konzepte und Pläne.

⁴Keine Überbauungsordnung ist erforderlich für geringfügige Erweiterungen, kleine Materialentnahmen und Aufschüttungen, wenn den allenfalls betroffenen öffentlichen Interessen (Verkehrsbelastung, Rekultivierung und dgl.) im Baubewilligungsverfahren genügend Rechnung getragen werden kann.

⁵In den Abbau- und Ablagerungszonen sind Installationen (Baracken, Pnureinigungsanlagen, Brennstoffcontainer, Grobsortierungs- und Aufbereitungsanlagen sowie Recyclinganlagen etc.) nicht gestattet.

⁶Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe IV (Art. 43 LSV).

Art. 19 Schrebergartenzone

¹Die Schrebergartenzone ist in erster Linie für den Gartenbau reserviert. Erlaubt sind zudem weitere Freizeitnut-

zungen wie die Haltung kleinerer Haustiere sowie das Erstellen von Feuerstellen und Grillplätzen. Nicht erlaubt sind Nutzungen mit störenden Lärmemissionen.

²Allfällige Gartenhäuser und Kleinställe dürfen eine Grundrissfläche von maximal 10 m² aufweisen. Die Firsthöhe darf 3 Meter nicht überschreiten. Es ist auf eine einfache Baugestaltung zu achten.

Art. 20 Landwirtschaftszone

¹Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das für die landwirtschaftliche Produktion oder für den Gartenbau benötigt oder im Gesamtinteresse der Gemeinde genutzt wird.

²Neuanlagen oder Erweiterungen von Zucht- und Mastbetrieben, Hundezwingern und dergleichen sind nur zugelassen, wenn diese das gesunde Wohnen in den benachbarten Zonen nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 90 BauV).

Art. 21 Bestehende Überbauungsordnung

Die Überbauungsordnung Gabelacher vom 3. September 1998 mit den Änderungen vom 13. Juni 2000, 28. Mai 2001 und 12. Juli 2001 ist rechtskräftig. Für das Erstellen von Neubauten und Änderungen bestehender Bauten sowie die Aussenraumgestaltung gelten die entsprechenden Vorschriften.

E BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Art. 22 Grünflächenziffer

¹Die Grünflächenziffer (GFZ) bezeichnet in Prozenten den zu begrünenden oder begrünt zu erhaltenden Teil des Grundstückes, der nicht überbaut ist.

²Die minimal erforderliche Grünflächenziffer ist in Art. 34 festgelegt.

³Für die Berechnung werden begrünte Flachdächer sowie begrünte wasserdurchlässige Abstellplätze zu 50 % an die Grünflächenziffer angerechnet.

Die Baubewilligungspflicht richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 16, 22, 24, 25 und 37 a RPG), den Bestimmungen des BauG (Art. 80 ff BauG) sowie der Raumplanungsverordnung (Art. 26 bis 30, 34 bis 38 und 39 bis 43 RPV).

²*Siehe auch FAT-Bericht 476: Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen. Empfehlungen für neue und bestehende Betriebe.*

¹*Die Grünflächenziffer gibt an, welcher Teil des Grundstückes zu begrünen bzw. begrünt zu erhalten ist. Er darf später nicht versiegelt werden, vorbehalten bleibt die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens.*

³*Beispiel: Rasengittersteine, Schottergrasflächen etc.*

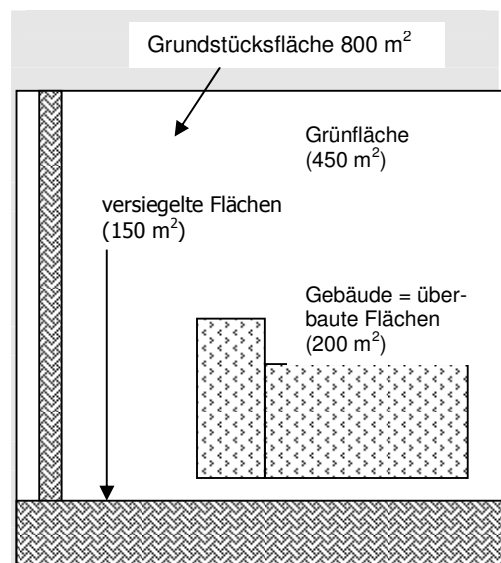
Art. 23 Überbauungsziffer

¹Die Überbauungsziffer (ÜbZ) gibt in Prozenten an, welcher Teil eines Grundstücks maximal mit oberirdischen Gebäuden belegt werden darf. An- und Nebenbauten werden mit berücksichtigt.

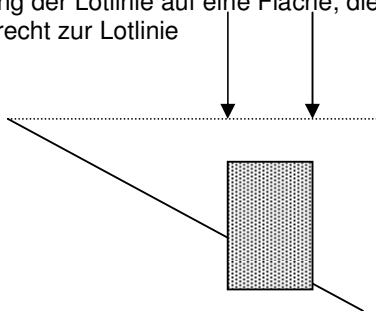
²Die massgebende Grundstücksfläche wird nach Art. 93 BauV ermittelt. Die Gebäudegrundfläche ergibt sich aus der Normalprojektion des Gebäudes bzw. der oberirdischen Gebäudeteile auf die Grundstücksfläche.

³Unterirdische, offene und Gebäudeteile geringen Ausmasses bleiben bei der Berechnung der anrechenbaren Gebäudegrundfläche unberücksichtigt.

⁴Die maximal zulässige Überbauungsziffer ist in Art. 34 festgelegt.



Normalprojektion heisst eine Projektion entlang der Lotlinie auf eine Fläche, die senkrecht zur Lotlinie steht

**Beispiel**

Grundstücksfläche		800 m ²
überbaute Fläche	Gebäude 1: 150 m ² Gebäude 2: 50 m ²	200 m ²
nicht überbaute Fläche	$800 \text{ m}^2 - 200 \text{ m}^2 =$	600 m ²
Überbauungsziffer ÜbZ:	überbaute Fläche zu Grundstücksfläche $200 \text{ m}^2 : 800 \text{ m}^2 = 0.25 =$	25%
versiegelte Fläche:		150 m ²
Grünfläche:	$800 \text{ m}^2 - 200 \text{ m}^2 - 150 \text{ m}^2 =$	450 m ²
Grünflächenziffer GFZ:	Grünfläche zu nicht überbaute Fläche $450 \text{ m}^2 : 600 \text{ m}^2 = 0.75 =$	75%

Art. 24 Gebäudeabmessungen

Die Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe sind beschränkt. Die Maximalmasse sind in Art. 33 festgelegt.

Art. 25 Bauabstände allgemein

¹Bei den Bauabständen von Gebäuden gelten folgende Bestimmungen:

- Bestimmungen des Bundes und des Kantons (z.B. Gewässerabstände, Waldabstände, Strassenabstände).
- Spezielle Pläne der Gemeinde: Überbauungsordnungen und Baulinienpläne.
- Dieses Baureglement.

Die wichtigsten übergeordneten Bauabstände sind:

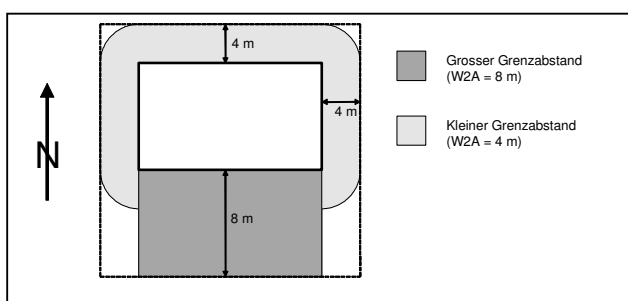
- Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Wald einen Abstand von 30.00 m einzuhalten. Bei besonderen Verhältnissen kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen bewilligen.
- Starkstromleitungen: variabel, mindestens 5.00 m Abstand (Sicherheitsüberlegungen).

²An der Grenze zur Landwirtschaftszone gelten die gleichen Grenzabstände wie an der Grundstücksgrenze der entsprechenden Bauzone.

³Der kleine Grenzabstand bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der betreffenden Fassade von der Grundstücksgrenze.

⁴Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes. Er wird rechtwinklig zu ihr gemessen. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, kann die Baupolizeibehörde auf Antrag des Baugesuchstellers anordnen, wo der grosse Grenzabstand zu messen ist. Dies ist der Fall:

- bei Ost-/Westorientierung der Längsseiten;
- wenn keine Seite mehr als 10% länger als die andere ist.



Art. 26 Bauabstand von öffentlichen Strassen

¹Vom öffentlichen Verkehrsraum sind, soweit nicht Baulinien bestehen, die folgenden minimalen Bauabstände einzuhalten:

- a) Gegenüber Strassen der Basiserschliessung mindestens 5.00 m.
- b) Gegenüber Strassen und Wegen der Detailerschliessung mindestens 3.60 m.
- c) Gegenüber Fusswegen und Radwegen mindestens 2.00 m.

²Die Strassenklassierungen sind im Verkehrsrichtplan festgelegt.

³Der Vorplatz vor Einstellgaragen muss bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse Garagentiefe aufweisen, sofern nicht besondere Verhältnisse eine gleichwertige Lösung ermöglichen (gemessen ab Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum).

Art. 27 Bauabstand von Gewässern

¹Zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und die ökologische Funktionsfähigkeit gilt entlang der Gewässer (auch eingedolten) für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. baubewilligungsfreie Anlagen) ein Bauabstand von 5.00 Metern. Von der Ufer-

³Der kleine Grenzabstand schützt die Nachbarn vor Bauten in zu geringer Distanz.

⁴Der grosse Grenzabstand bezweckt die Sicherstellung von wohngygienisch einwandfreien Verhältnissen (Eigenschutz). Er kann daher nicht auf der Nordseite angewendet werden.

Durch das übergeordnete Recht festgelegter Bauabstand:

- *Abstand von Kantonsstrassen: 5.00 m (gemessen vom äusseren Rand des öffentlichen Verkehrsraumes).*

Strassenabstände werden vorgeschrieben, um bei der Umnutzung oder Erweiterung von Strassen gewisse Spielräume und Platzreserven zu haben. Zudem gibt es einen ästhetischen und einen Sicherheitsaspekt (Grünbereich, Übersicht).

vegetation ist in jedem Fall ein Abstand von mindestens 3.00 Metern einzuhalten.

²Innerhalb des Bauabstandes gilt ein Bauverbot. Es dürfen weder bewilligungspflichtige noch –freie Bauten und Anlagen errichtet werden.

³Eine Ausnahme vom Bauverbot kann gewährt werden für standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein überwiegend öffentliches Interesse besteht sowie für Vorhaben gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG, sofern die Ufervegetation und der 3.00 Meter breite Pufferstreifen nicht tangiert werden.

⁴Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.

Art. 28 An- und Nebenbauten

¹Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten und Nebenanlagen dürfen bis 2.00 m an die nachbarliche Grenze reichen, sofern ihre mittlere Gebäudehöhe 3.00 m und ihre Grundfläche 60.00 m² nicht übersteigt.

²Für bewohnte An- und Nebenbauten, wie gedeckte Sitzplätze, Gartenhallen, Wintergärten und dergleichen genügt ein Grenzabstand vom 3.00 m.

³Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

Unbewohnte Nebenbauten sind zum Beispiel: Garagen, Geräteschuppen, Velounterstände usw.

Art. 29 Unterirdische Bauten

¹Unterirdische Bauten dürfen bis 1.00 m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze reichen.

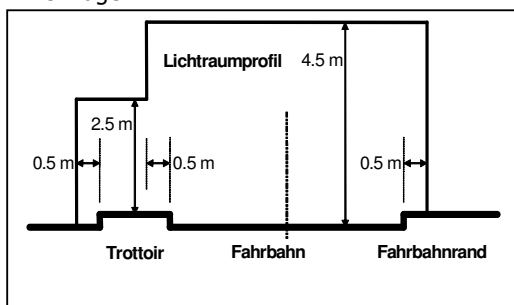
²Unterirdische Bauten sind solche, welche das gewachsene Terrain an keiner Stelle um mehr als 1.20 m überragen und höchstens eine Fassade freigelegt oder mit einem Zugang oder einer Zufahrt versehen ist.

³Der gewachsene Boden bezeichnet das unveränderte Terrain. Ist dieses auf Grund früherer Veränderungen nicht eindeutig zu bestimmen, ist mit der Baubewilligungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Art. 30 Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

¹Vorspringende Bauteile dürfen höchstens 1.40 m in den Grenzabstand hineinragen, müssen aber mindestens einen Abstand von 2.60 m zur Grenze resp. 2.20 m zum äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes einhalten.

²Keine Bauteile dürfen in das Strassenlichtraumprofil hineinragen.



Vorspringende Bauteile sind zum Beispiel: Vordächer, Balkone (auch mit Seitenwänden und abgestützte), Vortreppen, Erker.

Art. 31 Gebäudeabstand

¹Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischen liegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen.

²Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird der Gebäudeabstand berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

³Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn für altrechtliche oder für neue Gebäude die Beschattungstoleranzen der Bauverordnung überschritten würden.

⁴Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau.

Art. 32 Näherbau, Grenzbau

¹Die Unterschreitung des reglementarischen Abstandes benötigt eine Ausnahmegewilligung nach kantonalem Baugesetz. Dabei darf der zivilrechtliche Minimalabstand in der Regel nicht unterschritten werden.

²Keine Ausnahmegewilligung ist erforderlich, und es ist auch die Unterschreitung des zivilrechtlichen Grenzabstandes möglich, falls der betroffene Nachbar dem Vorhaben schriftlich zustimmt (Näherbaurecht). Das Näherbaurecht ist durch Grundbucheintrag sicherzustellen.

³Durch die Einräumung von Näherbaurechten darf der Gebäudeabstand nicht auf weniger als 6.00 m reduziert werden. Liegt zwischen den beiden Gebäuden ein grosser Grenzabstand, darf der Gebäudeabstand nicht weniger als 10.00 m betragen. Die Bestimmungen über An- und Nebenbauten, unterirdische Bauten und Tiefbauten bleiben vorbehalten.

Art. 33 Gebäudehöhen

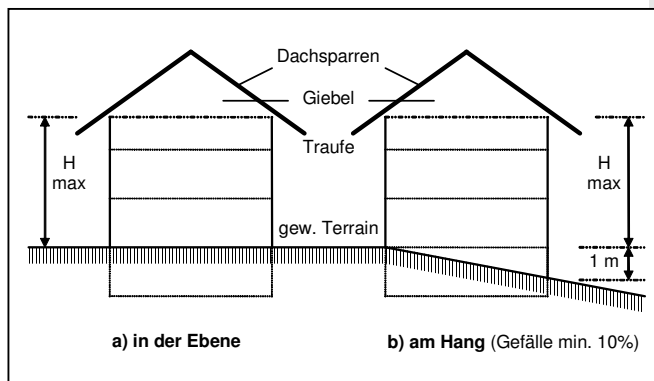
¹Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten vom gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung, gemessen. Abgrabungen für Hauseingänge oder Garagezufahrten, deren Breite insgesamt 5.00 m nicht überschreitet sowie Giebelfelder werden nicht an die Gebäudehöhe angerechnet.

²Die zulässige Gebäudehöhe darf auf keiner Gebäudeseite überschritten werden. Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade überall eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.

³Eine Vergrösserung der Gebäudehöhe durch nachträgliche Abgrabungen ist nicht zulässig.

⁴Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens (bei Flachbauten Oberkante der Brüstung) in der Höhe gestaffelt ist und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.

⁵Als Staffelung gilt eine Gebäudeversetzung bzw. ein Vor- oder Rücksprung von mindestens 1.00 m. Fassadenrücksprünge, gebildet durch Loggien, Balkone, Erker, Sitzplätze und dergleichen werden nicht berücksichtigt.



Art. 33 a Geschosse²

¹Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

²Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen das fertige Terrain um mehr als 1.2 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten, deren Gesamtbreite insgesamt nicht mehr als 5.0m beträgt, werden nicht angerechnet.

³Der Dachraum zählt als Geschoss, wenn die Kniewandhöhe in der Fassadenflucht von oberkant Dachgeschossfußboden bis oberkant Kniewandpfette gemessen 1.2 m überschreitet.

Art. 33 b Attikageschoss³

¹Als Attikageschoss gilt ein auf Flachdächern aufgesetztes zusätzliches Geschoss, welches die zulässige Höhe von 3.5 m nicht übersteigt. Das Attikageschoss wird bei der Bestimmung der Gebäudehöhe (Art. 33) nicht mitgezählt. Auf der Attika sind nur flache bzw. schwach geneigte Dächer bis maximal 3° zugelassen.

²Technisch bedingte Aufbauten von bis zu 1.0 m Höhe bleiben unberücksichtigt.

³Das Attikageschoss – das Treppenhaus ausgenommen – ist allseitig um wenigstens 2.0 m von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückzunehmen.

² Änderung vom 9.9.2008 (neuer Artikel)

³ Änderung vom 9.9.2008 (neuer Artikel)

Art. 34 Baupolizeiliche Masse⁴

Zone	kGA (m)	gGA (m)	GH (m)	FH (m)	GL (m)	GZ	ÜbZ (%)	GFZ (%)	E
W2A	4.00	8.00	5.00 ¹⁾	-	25.00	2	25	60	II
W2B	5.00	10.00	7.00	-	25.00	2	25	60	II
W3	6.00	12.00	9.50	-	32.00	3	25	60	II
K	4.00	6.00	7.00	-	30.00	2	30	60	III
WG2	4.00	7.00	7.50	-	30.00	2	30	60	III
WG2A	4.00	8.00	5.00 ¹⁾	-	25.00	2	25	60	III
G	6.00	6.00	10.00	-	-	-	-	30	IV
ZöN A	5.00	10.00	7.00	-	-	-	-	-	II
ZöN B	4.00	6.00	7.00	-	30.00	-	30	60	III
ZöN D (neue Steildachbauten)	min. 4.00	min. 4.00	7.50	-	-	-	30	60	III
ZöN D (neue Flach- oder Pultdachbauten)	min. 4.00	min. 4.00	9.00	-	-	-	30	60	III
SchG	-	-	-	3.00	-	-	-	-	-
LwZ Wohnbauten	5.00	10.00	7.00	-	25.00	2	-	-	III
LwZ Ökonomiebauten	4.00	-	9.00 Silos 15.00	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Die maximale Gebäudehöhe von Pultdächern in den Zonen W2A und WG2A beträgt auf der Firstseite 6.50 Meter, auf der gegenüberliegenden Seite 5.00 Meter. Auf den beiden anderen Seiten ist eine maximale Gebäudehöhe von 5.75 Metern einzuhalten.

Legende:

W2 A/B Wohnzone 2-geschossig
W3 Wohnzone 3-geschossig
K Kernzone
WG2 / WG2a Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig
G Gewerbezone
ZöN Zone für öffentliche Nutzung
SchG Schrebergartenzone
LwZ Landwirtschaftszone

kGA kleiner Grenzabstand
gGA grosser Grenzabstand
GH Gebäudehöhe
FH Firsthöhe
GL Gebäudelänge
GZ Geschosszahl
GFZ Grünflächenziffer
E Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung LSV
ÜbZ Überbauungsziffer

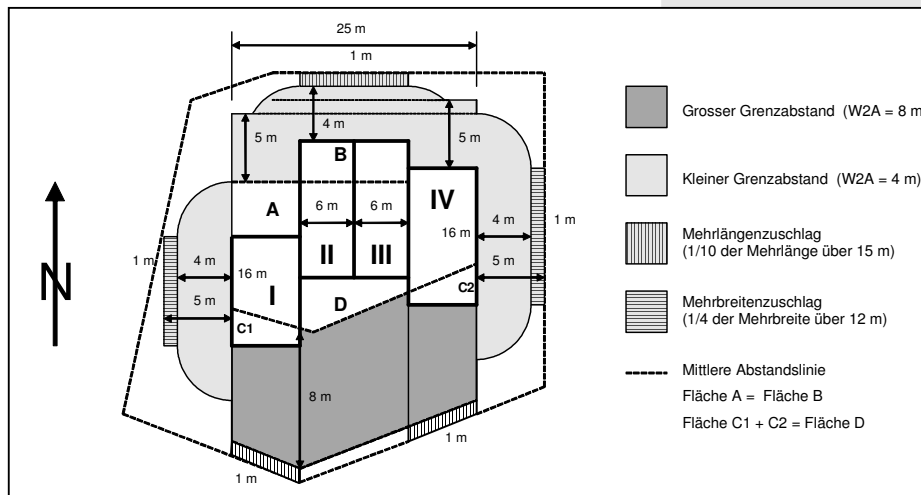
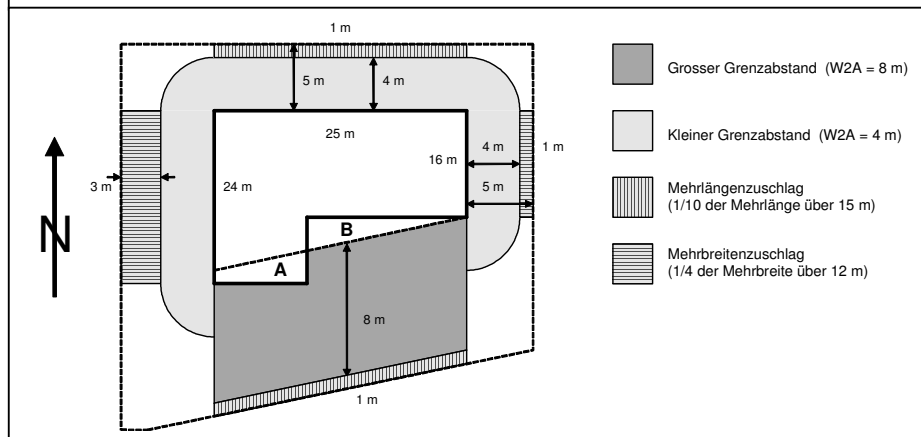
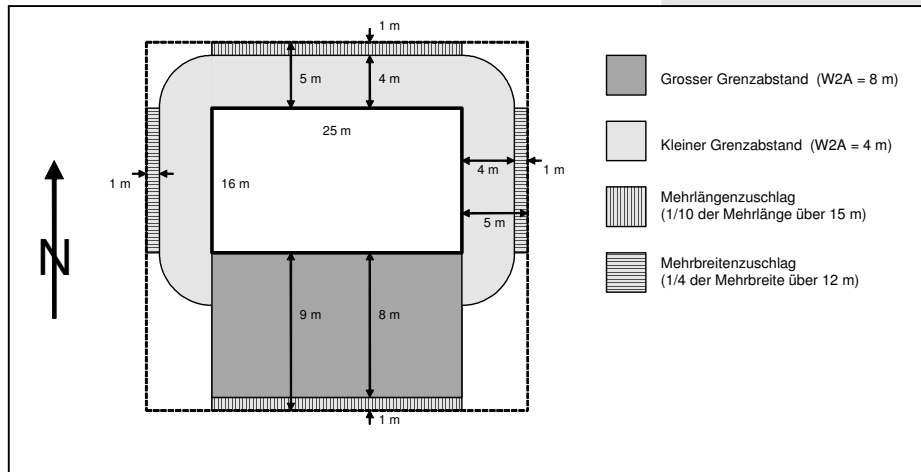
⁴ Änderung vom 13.01.2011 (Ergänzung)

Art. 35 Mehrlängen, - breiten

¹In den Wohnzonen sowie in der Wohn- und Gewerbezone erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude, die über 15.00 m lang oder über 12.00 m breit sind, auf der betreffenden Längsseiten um 1/10 der Mehrlänge, auf den betreffenden Schmalseiten um 1/4 der Mehrbreite. Die Zuschläge werden rechtwinklig zur Fassade gemessen.

siehe nachfolgende Grafiken

²Für den Zuschlag werden Bauten, welche abstandsmässig ein Sonderrecht geniessen, wie unbewohnte An- und Nebenbauten, nicht mitgerechnet.



F ENTWICKLUNG UND SCHUTZ

Art. 36 Schutzgebiete und Schutzobjekte allgemein

¹Die im Schutzplan bezeichneten Flächen und Objekte sind Schutzgebiete und –objekte im Sinne von Art. 9, 10, 54 und 86 BauG sowie Art. 16, 19, 27, 29 und 41 NSchG.

²Das Baureglement legt für die verschiedenen Schutzobjekte und –gebiete den Schutzzweck und die Bau- und Nutzungsbeschränkungen fest.

³Über Ausnahmen von Schutzbestimmungen entscheidet gestützt auf Art. 41 Abs. 3 NSchG das Regierungsstatthalteramt.

Schutzgebiete und –objekte geniessen einen besonderen Stellenwert. Sie sind für den Erhalt und die Entwicklung gewisser Räume von Bedeutung. Sie können einzelne Nutzungszonen überlagern.

Bei allfälligen Eingriffen in Schutzgebieten ist ein frühzeitiger Kontakt mit der Baubehörde empfohlen, um allfällige Einschränkungen und Möglichkeiten in diesen Gebieten abzuklären.

Art. 37 Umwelt/Energie

¹Der Gemeinderat begrüsst Massnahmen, die zu einem sparsamen Gebrauch von Energie sowie zu umweltgerechtem Bauen beitragen.

²Er fördert die Information der Bevölkerung über Energiesparmöglichkeiten und zu umweltgerechtem Bauen.

³Die sparsame Verwendung von nicht erneuerbarer sowie der Einsatz von erneuerbarer Energie ist anzustreben.

Art. 38 Versickerung von Wasser

¹Nicht verschmutztes Regenwasser und Reinabwasser sollen in der Regel nicht gefasst, sondern versickert werden. Ist dies aus technischen oder geologischen Gründen nicht möglich, sind sie einem oberirdischen Gewässer zuzuführen.

²Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden, wobei die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems gelten.

Art. 15 Abwasserentsorgungsreglement

Art 39 Bauobjekte und Bauinventar

¹Das Bauinventar der Gemeinde Bärswil ist ein Inventar der schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung.

²Bauvoranfragen und Baugesuche zu schützenswerten Objekten oder zu erhaltenswerten Objekten in Baugruppen (K-Objekte gemäss Bauinventar) oder im Ortsbildschutzperimeter (gemäss Schutzplan) sind der kantonalen Denkmalpflege zur Beurteilung und Beratung vorzulegen.

Siehe dazu Art. 41 DPG bzw. Art. 10a bis 10e BauG.

Die rechtliche Grundlage bilden Art. 10c Abs. 1 BauG, Art. 13a Abs. 3 BauV und Art. 22 Abs. 3 BewD. Im Anhang des Bauinventars sind bemerkenswert gute Bauten aufgenommen, zu deren Einstufung die zeitliche Distanz noch nicht gegeben ist.

Für Beiträge seitens des Kantons gelten die Bestimmungen der Art. 139 und 140 BauG.

Art. 40 Ortsbildschutzperimeter

¹Der im Schutzplan dargestellte Ortsbildschutzperimeter umfasst die Kernzone, Teile der Zone für öffentliche Nutzung sowie Teile der Landwirtschaftszone, welche an die Kernzone anschliessen.

²Für die Gestaltung von Bauten und Anlagen im Ortsbildschutzperimeter gelten dieselben Anforderungen wie in der Kernzone.

³Der Aussenraumgestaltung ist besondere Beachtung zu schenken. Ausnahmen gegenüber Abstandsvorschriften dieses Reglementes richten sich nach Art. 26 BauG.

Art. 41 Archäologie

¹Treten archäologische Bodenfunde zutage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

²Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Fundstellen (gemäss Schutzplan), ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

Die Fachstelle des Kantons führt ein archäologisches Inventar im Sinne der Baugesetzgebung (Art. 10 BauG).

Art. 42 Historische Verkehrswege

¹Die im Schutzplan eingetragenen historischen Verkehrswege sind zu beachten.

²Unterhalt und Nutzung bleiben im herkömmlichen Sinne gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind mit der zuständigen Fachstelle abzusprechen.

Das IVS ist ein Inventar des Bundes, das im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Die Grundlage bildet das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

Zuständige Fachstelle: Tiefbauamt Kanton Bern, Oberingenieurkreis IV, Tiergarten, 3401 Burgdorf.

Art. 43 Kantonale Schutzgebiete

Das kantonale Naturschutzgebiet Bermoos ist ein Feuchtgebiet von grosser Bedeutung für Pflanzen und Tiere. Es gelten darin die vom Regierungsrat erlassenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen vom 10. September 1968. Es wird zwischen innerer und äusserer Schutzzone unterschieden.

Art. 44 Kommunale Naturschutzgebiete

¹Entlang des im Schutzplan bezeichneten wasserführenden Drainagegrabens im Gebiet Bermoos ist auf einem Streifen vom 3.00 m Breite nur eine Nutzung als extensives Dauergrünland gestattet.

Sämtliche Eingriffe an Gewässern und Uferbereichen unterliegen dem Wasserbaugesetz, insbesondere Art. 48 WBG betreffend Wasserbaupolizeibewilligung.

²Die Gemeinde fördert die Renaturierung von beeinträchtigten und eingedolten Fließgewässern sowie die Vernetzung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

³Das im Schutzplan bezeichnete Naturschutzgebiet in der Lybetsmatt ist wie bisher als Dauergrünland zu nutzen.

⁴Der im Schutzplan bezeichnete Tümpel im Burgerwald ist ein bedeutender Lebensraum für geschützte Tiere (Amphibien, Libellen). Er steht unter dem Schutz der Gemeinde. Insbesondere sind alle Aktivitäten, welche die Qualität des Lebensraums verändern, untersagt.

Art. 45 Landschaftsschutzgebiete

¹In den Landschaftsschutzgebieten ist das Erstellen von Bauten und Anlagen untersagt.

²Jegliche Ablagerungen, Materialentnahmen und Veränderungen des natürlichen gewachsenen Terrains (insbesondere das Abtragen von Böschungen) sind untersagt.

³Der landschaftliche und ökologische Wert der Gebiete ist auf Grund einer schonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstanden. Die Gemeinde unterstützt die Landwirte im Bestreben, die extensive Bewirtschaftung beizubehalten.

Art. 46 Ökologische Vernetzung

Der Teilrichtplan ökologische Vernetzung bildet die Grundlage für die Lage der aktuellen und zukünftigen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft. Zusammen mit dem Begleitbericht macht er konkrete Aussagen zur Erhaltung, Pflege und Aufwertung der Landschaft (Landschaftsentwicklung).

Art. 47 Hochstammobstgärten

¹Die im Schutzplan dargestellten Hochstammobstgärten sind wertvolle Lebensräume. Sie leisten einen wichtigen Beitrag an das intakte Ortsbild.

²Die Erhaltung der Hochstammobstgärten entspricht einem öffentlichen Interesse, das mit einem kommunalen Beitrag an die Bewirtschafter solcher Objekte unterstrichen wird.

³Für neu geschaffene Hochstammobstgärten werden ebenfalls kommunale Beiträge gesprochen, sofern diese mit der Zonenordnung und dem Teilrichtplan „ökologische Vernetzung“ vereinbar sind.

Der Kanton unterstützt Gewässerrenaturierungen mit finanziellen Mitteln aus dem Renaturierungsfonds.

- *Kein Stören, Fangen und Töten von Tieren.*
- *Kein Aussetzen standortfremder Tiere.*
- *Keine Beschädigung der Pflanzendecke.*
- *Keine Ablagerungen oder Lagerplätze.*

Die Höhe des jährlichen Gemeindebeitrages für die Hochstammobstbäume wird vom Gemeinderat festgelegt. Grundlagen sind die Ökoqualitätsverordnung ÖQV, die Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft LKV sowie die Ergebnisse des Teilrichtplans über die ökologische Vernetzung. Beitragsberechtigt sind einheimische Obst- und Nussbäume in einer Anlage mit 10 und mehr Objekten.

Art. 48 Einzelbäume

Die im Schutzplan bezeichneten markanten Einzelbäume sind ökologisch wertvoll und gliedern die Landschaft. Sie dürfen nur in zwingenden Fällen und in Absprache mit dem Gemeinderat gefällt werden. In jedem Fall ist für Ersatz zu sorgen. Sie sind in der Nähe des vorherigen Standortes mit einheimischen Bäumen zu ersetzen.

Art. 49 Hecken und Feldgehölze

¹Hecken dürfen nur mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen bestockt sein. In einem Saumbereich von 3.00 Metern beidseits der Hecke sind jegliche Düngemittel und die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln untersagt.

²Hecken müssen gepflegt und im Winter abschnittsweise und periodisch zurück geschnitten werden.

³Für Bestockung, Pflege und Abgeltung gelten die Bestimmungen der ÖQV bzw. LKV bzw. der Teilrichtplan über die ökologische Vernetzung.

Hecken und Feldgehölze sind nach dem eidgenössischem Jagdgesetz vom 20.6.1986, Art. 18 und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18, geschützt. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gerodet werden. Für Ersatz ist in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat zu sorgen.

Art. 50 Erhaltenswerte Brunnen

Die zahlreichen Brunnen im Siedlungsgebiet von Bärswil sind für das Ortsbild sehr wertvoll. Die im Schutzplan dargestellten Brunnen sind zu erhalten und dürfen nicht durch Neubauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

G ZUSTÄNDIGKEITEN**Art. 51 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist zuständig für:

¹alle planungsrechtlichen Angelegenheiten. Insbesondere für:

- a) den Erlass von Planungszonen (Art. 62 BauG);
- b) geringfügige Abänderungen von Plänen oder Vorschriften im Sinne von Art. 122 BauV;
- c) die Erarbeitung von Überbauungsordnungen für die Regelung von Detailerschliessungsanlagen (Art. 66 Abs. 3 lit. b BauG) sowie die Erarbeitung von Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht gem. Art. 94 BauG.

²alle baurechtlichen Angelegenheiten, welche nicht der Baukommission übertragen sind. Insbesondere für:

- a) die Erhebung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren (Art. 35 BauG);
- b) die Beschlussfassung über Ausnahmegesuche, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist.

³die Ausübung der Pflichten der Baupolizeibehörde, soweit nicht die Baukommission zuständig ist. Insbesondere für:

- a) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung, bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften oder von Bedingungen und Auflagen;
- b) die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonst wie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen.

Art. 52 Baukommission

¹Die Baukommission ist zuständig für:

- a) die Behandlung sämtlicher Baugesuche und die Erteilung der Baubewilligungen, soweit die Gemeinde selber zuständig ist;
- b) die Durchführung von Einspracheverhandlungen;
- c) die Gebührenerhebung nach gültigem Tarif.

²Die Baukommission ist zuständig für die Ausübung der der Pflichten der Baupolizeibehörde, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Insbesondere für:

- a) die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und –hygiene bei der Ausführung der Bauvorhaben;
- b) die Durchführung der im Baubewilligungsdekret vorgeschriebenen Baukontrollen.

Art. 47 BewD

H STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet.

Art. 50 ff BauG

Art. 54 Inkrafttreten

¹Die baurechtliche Grundordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

²Baugesuche, die beim Inkrafttreten des Reglementes bereits hängig waren, werden noch nach bisherigem Recht beurteilt; vorbehalten bleiben die Art. 36 und 62 BauG.

³Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- das Baureglement vom 30.7.1993 mit den seitherigen Abänderungen;
- der Zonenplan vom 30.7.1993 mit den seitherigen Abänderungen;
- der Plan der Schutzgebiete und -objekte vom 30.7.1993;
- der Landschaftsrichtplan vom 30.7.1993
- der Verkehrsrichtplan vom 30.7.1993;
- die Sonderbauvorschriften obere Rütte vom 13.9.1984 mit den seitherigen Abänderungen;
- die Sonderbauvorschriften Mätteli vom 15.7.1977 mit den seitherigen Abänderungen;
- Detailerschliessungsplan Hubel-Neumatt vom 25.7.1978;
- Detailerschliessungsplan Hausacker vom 29.11.1977.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 18. Oktober 2004 bis 5. November 2004

Vorprüfung vom 14. Juli 2005

Publikation im Amtsblatt vom 6.9.2006/14.12.2006
im Amtsanzeiger vom 7.9.2006/15.12.2006

Öffentliche Auflage vom 8.9.2006 bis 9.10.2006
und vom 15.12.2006 bis 15.1.2007

Einspracheverhandlungen am 7.11.2006

Unerledigte Einsprachen: 1

Erledigte Einsprachen: 1

Rechtsverwahrungen: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

am 28.8.2006

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE

am 4.12.2006

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Fritz Meyer

sig. Stefan Sutter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bäriswil, den 1.2.2007

Der Gemeindeverwalter

sig. Stefan Sutter

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

am 30.8.2007

GENEHMIGUNGSVERMERKE DER GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG VOM 9.9.2008

Publikation im Amtsblatt vom 3.7.2008

Öffentliche Auflage vom 4.7.2008 bis 4.8.2008

Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

am 9.6.2008

Namens des Gemeinderats:

Die Präsidentin

Der Sekretär

sig. Elisabeth Allemann Theilkäs sig. Stefan Sutter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bäriswil, den 3.9.2008

Der Gemeindeverwalter

sig. Stefan Sutter

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

am 9.9.2008

GENEHMIGUNGSVERMERKE DER GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG VOM 13.1.2011

Publikation	im Amtsanzeiger vom	29.10.2010
Öffentliche Auflage	vom 29.10.2010	bis 29.11.2010
Einspracheverhandlungen:		7.12.2010
Erledigte Einsprachen:		1
Unerledigte Einsprachen:		keine
Rechtsverwahrungen:		keine

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

am 13.12.2010

Namens des Gemeinderats:

Die Präsidentin

Der Sekretär

sig. Elisabeth Allemann Theilkäs sig. Stefan Sutter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bäriswil, den 14.12.2010

Der Gemeindeverwalter

sig. Stefan Sutter

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

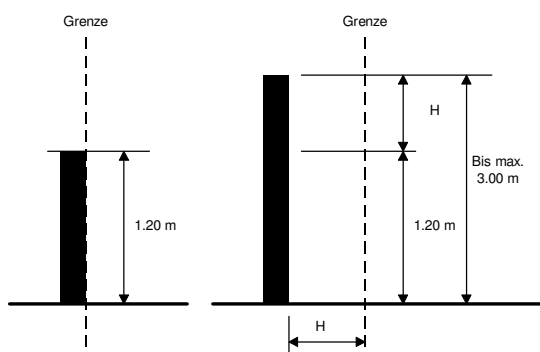
13.1.2011

ANHANG I

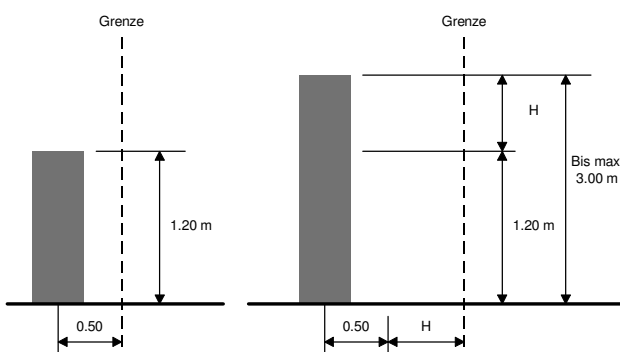
GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN

Gesetzliche Grenzabstände für Einfriedungen, Zierbäume, Ziersträucher und Obstbäume gemäss Art. 687 und 688 ZGB.

FESTE EINFRIEDUNGEN

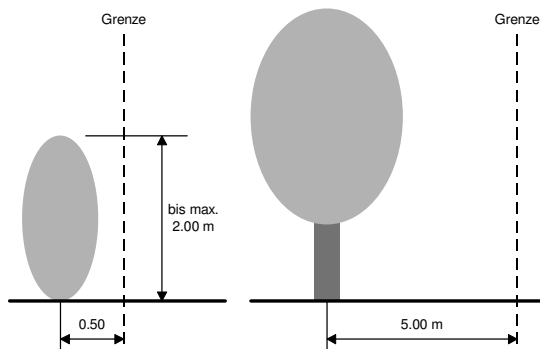


GRÜNHECKEN



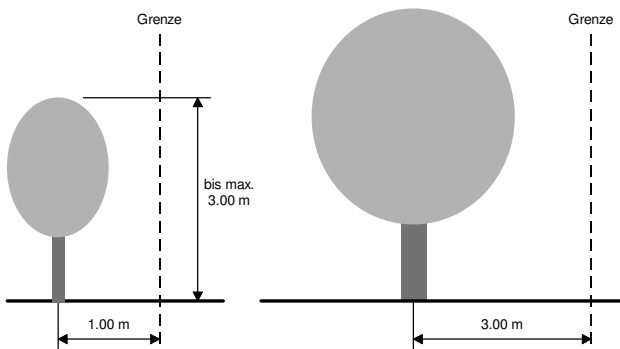
ZIERSTRÄUCHER UND ZIERBÄUME

Kastanien, Pappeln, Nussbäume, Birken, Buchen, Linden etc.



OBSTBÄUME

nieder- und hochstämmig



ANHANG II

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN EIDGENÖSSISCHEN UND KANTONALEN ERLASSE IM BAUWESEN

Stand 1. April 2004

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)
- Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)

- Verordnung über See- und Flussufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 2003 (BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
- Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.610)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV, SR 910.14)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)
- Gesetz über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLWG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)

- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. NACHBARRECHT UND PRIVATES BAURECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)